

Funk und Funknavigation auf Schweizer Gewässern

„Köbu vo Käru, antworte“

Wenn es auf Ihrem Segler oder Motorboot gelegentlich so tönt, dann sollten Sie diese Zeilen zum Saisonbeginn lesen. Um dem Funken nämlich ungetrübt frönen zu können, müssen Sie gewisse gesetzliche Bestimmungen beachten.

Auch im Aether gilt „Rechtsvortritt“

Das Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997 und seine Verordnungen sowie der Nationale Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) sorgen - ähnlich wie das Strassenverkehrsgesetz im Strassenverkehr - für geordnete Verhältnisse im Aether.

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist für den störungsfreien Betrieb aller Funkdienste verantwortlich. Dazu erteilt es Konzessionen, erlässt administrative und technische Vorschriften für Geräte, wacht über deren Einhaltung und ergreift Sanktionen, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Natel oder Funk?

Zweifellos hat heute die Mobiltelefonie (Natel) dem herkömmlichen Funk den Rang abgelassen. Trotzdem besteht offenkundig noch immer ein Bedürfnis an Funkkommunikation auf unseren Seen, z.B. anlässlich von Regatten, Rettungsübungen oder auch nur um sich mit Freunden und Kollegen zu einem lauschigen Apéro im nächsten Schilffeld zu verabreden. Die Auswahl an Funkgeräten für die verschiedensten Bedürfnisse ist gross. Die nachstehende Aufstellung gibt Ihnen eine Entscheidungshilfe:

Funkdienst	Reichweite	Gerätetypen	Konzessionsgebühr
Jedermannsfunk (CB) 27 MHz	Ca. 1 - 30 km, je nach Topographie	Handfunk- oder Mobilgeräte (1-4 W)	Fr. 72.- jährlich (bis zu 3 Geräten)
Betriebsfunk VHF (Frequenzen im 173-MHz-Bereich)	Ca. 5 - 20 km, je nach Topographie	Handfunk- oder Mobilgeräte (2.5 W)	Fr. 138.60 jährlich (pro Gerät)
PMR-446 (8 Frequenzen im 446-MHz-Bereich)	Ca. 2-5 km, je nach Topographie	Handfunkgeräte (500 mW)	Konzessionsfrei
SRD (short range devices) 69 Kanäle 433/434 MHz	Ca. 1-2 km, je nach Topographie	Handfunkgeräte (10 mW)	Konzessionsfrei
Betriebsfunk 430 MHz (3 Frequenzen)	Ca. 5-10 km, je nach Topographie	Handfunkgeräte (2.5 W)	Fr. 54.- jährlich (pro Gerät)

Für temporäre Anlässe wie Regatten u.ä. können Sie kostengünstige befristete Betriebsfunkkonzessionen beantragen. Mietgeräte finden Sie bei vielen Fachhändlern.

Für das entsprechende Konzessionsgesuch ist immer der Betreiber und nicht der Geräteverleiher verantwortlich!

Nicht nur Ihr Boot trägt eine Nummer.....

sondern eben auch jedes Funkgerät. Beachten Sie bitte beim Kauf, dass alle Geräte technisch konform sein müssen. Sie erkennen dies entweder an einem BAKOM- Zulassungskleber (z.B. 99.0211.F.P.) oder an der beigelegten Konformitätserklärung und der Aufschrift auf der Verpackung.

Der seriöse Fachhandel berät Sie gerne! Sie finden aber auch auf der Homepage des BAKOM - unter dem Thema Geräte und Anlagen - ein Verzeichnis aller konformen Geräte.

Seefunkgeräte und Binnenschiff vertragen sich nicht

Die im Handel erhältlichen und oft auch vom Hersteller direkt in hochseegängigen Segel- und Motorbooten eingebauten 88-Kanal-VHF-Seefunkgeräte sind ausschliesslich zur Verwendung auf hoher See mit Fähigkeitsausweis (Radiotelefonistenausweis) und Betriebsfunkkonzession für den Seefunk vorgesehen. In Binnenländern wie der Schweiz ist der in diesen Geräten überstrichene Frequenzbereich (156-162 MHz) andern Funkbenutzern zugeteilt (Polizei, Feuerwehr, Ambulanzen usw.). Das Erstellen und Betreiben dieser Geräte ist auf Schweizer Hoheitsgebiet strafbar. Ausgenommen davon bleibt die Schifffahrt auf dem Rhein. Dies bedingt jedoch ebenfalls eine Betriebsfunkkonzession für See- oder Rheinfunkanlagen und mindestens einen UKW-Sprechfunkausweis für den Binnenschiffahrtfunk.

Gefühl, GPS oder RADAR

Im Nebel navigiert man entweder nach Gefühl, mit GPS oder eben mit Radar. Während erstere von jeder Verpflichtung befreit sind, unterliegt das Betreiben eines Radars der Konzessionspflicht.

Die jährliche Gebühr beträgt: Fr. 120.--

Achten Sie auch hier darauf dass Sie nur ein konformes Gerät erstehen!

Radio und Fernsehempfang an Bord

sind abgedeckt, wenn Sie an Ihrem Wohnort ordnungsgemäss bei der Billag angemeldet sind.

Weitere Auskünfte

Nähere Informationen finden Sie auf der Webpage des BAKOM (www.bakom.ch), und für Konzessionsgesuche steht Ihnen die Sektion Funkkonzessionen (Tel. 032 327 58 33) gerne zur Verfügung.

BAKOM Bundesamt für Kommunikation
OFCOM Office fédéral de la communication
UFCOM Ufficio federale delle comunicazioni
UFCOM Uffizi federal da comunicaziun